

Sportkurse im Verein

I. Planung, Organisation und Durchführung

Was verstehen wir unter „Sportkurs im Verein“?

zusätzliches und ergänzendes Angebot zum laufenden Sportbetrieb

zusätzliche Kursgebühren

auch für Nicht-Mitglieder geöffnet

zeitlich begrenzt und überschaubar (im allgemeinen 10 Übungseinheiten)

begrenzte Teilnehmerzahl

spezielle Inhalte (meist gesundheitssportorientiert) und damit auch für eine spezielle Zielgruppe

Was ist bei der Planung zu beachten?

Die Kursdauer soll befristet und überschaubar sein.

Da es sich um ein zusätzliches Angebot handelt, ist im allgemeinen auch eine zusätzliche Qualifikation der Übungsleiter/in erforderlich.

Kursgebühren für Nicht-Mitglieder sollen so gestaltet sein., dass Nicht-Mitglieder nicht günstiger teilnehmen können als Mitglieder.

Schriftliche Anmeldung, bei der die Nicht-Mitglieder auf die Versicherungssituation hingewiesen werden.

Deutliche Abgrenzung der Zielgruppe.

Speziellen Ansprechpartner bestimmen und entsprechende Kontaktdaten bekannt geben.

Kooperation suchen mit Partnern wie Altersheim, Schule, Betrieb

Kurssystem und Anforderungsprofil genau definieren (Grundkurs, Einführungskurs, Kurs für Fortgeschrittene, usw.)

Hinweis zur Durchführung

Bei einem in sich abgeschlossenen Kursprogramm sind spätere Quereinstiege von Teilnehmern ungünstig.

Kursinhalte und Anforderungsniveau laufend überwachen.

Bereits während des Kurses eine Neuauflage bzw. Fortsetzung rechtzeitig planen.

Unterschiedliche Entwicklung des Leistungsniveaus innerhalb der Gruppe kann die Gruppendynamik stören.

Marketing und Werbung nicht vergessen!

Vereinsintern und in der Presse oder in Anzeigenblättern etc.

Je nach Zielgruppen gezielte Werbung z.B. im Altersheim, Schule, Betrieb

Der Sportkurs im Verein kann auch demonstrieren, dass die Vereine keineswegs hinter den sportlichen Bildungsangeboten der Volkshochschulen und anderen zurückstehen.

Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung, insbesondere dann, wenn das Kursangebot in ein Dauerangebot überführt wird.

Flexible Reaktion auf sich ändernde Sport- und Bewegungsbedürfnisse

II. Versicherung für die Kurs- oder Tagesveranstaltungen

Kursveranstaltungen, die von Mitgliedsvereinen im BLSV in alleiniger Verantwortung angeboten und durchgeführt werden, sind im Rahmen und Umfang der Sportversicherung des BLSV haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob es sich um Tagesveranstaltungen oder mehrmonatig dauernde Sportkurse handelt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Veranstaltungen für und mit Nicht-Mitgliedern für die Förderung von Sport Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereines sein.

Zu beachten ist: Besonderer Versicherungsschutz muss vom Verein abgeschlossen werden bei ...

- der Ausrichtung internationaler Veranstaltungen
- gewerblichen Unternehmen (z.B. Reitställe oder Tennishallen, die als GmbH betrieben werden).

Versicherungsschutz für die Kursteilnehmer

Für Nicht-Mitglieder besteht bei der Teilnahme an den Kurs- oder Tagesveranstaltungen keine Versicherungsschutz über die Sportversicherung. Im Rahmen der Kurskarten-Versicherung können auch Nicht-Mitglieder unfall- und haftpflichtversichert werden, ausgeschlossen das Wegerisiko.

Wichtig: Diese Kurskarten können nur für eindeutige Sportkurse eingesetzt werden, nicht für Ganzjahresprogramme.

Was ist zu tun?

Die Kurskarten können über die zuständige BLSV - Bezirksgeschäftsstelle erworben werden.

Datum: T 01234567

Name: _____

Adresse: _____

Ausgabebetrag: T 01234567

Name: _____

Adresse: _____

Unfall- und Haftpflichtversicherungsbetrag Teilnehmer-Gebühr: _____

Bitte Rückseite unbedingt beachten!

Stempel des Vereines

- für Einzelveranstaltung
- im 10er Block erhältlich
- Kosten € 5,- pro 10er Block
- gültig nur am Ausgabetag

- für einen Kurs (mehrmalige Teilnahme)
- im 10er Block erhältlich
- Kosten: € 25,- pro 10er Block
- gültig 6 Monate ab Kursbeginn = Ausgabedatum

Die Teilnehmerkarten sind sorgfältig aufzubewahren und im Schadenfall dem Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München einzusenden.

Nicht ausgegebene Karten verfallen nicht.

Wo bekommen Sie die Karten?

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern:

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

Tel.: (089) 1 57 02 - 207 (-209 nachm.)

oder www.blsv-oberbayern.de => Versicherung für Nichtmitglieder

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern:

Stadionstraße 50, 84130 Dingolfing

Tel.: (08731) 52 01

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz:

Kumpfmühler Str. 6, 93049 Regensburg

Tel.: (0941) 2 97 26 - 0

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken:

Sophienstr. 28, 95444 Bayreuth

Tel.: (0921) 6 67 72

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken:

Schweinauer Hauptstr. 38, 90441 Nürnberg

Tel.: (0911) 53 87 44

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken:

Friedrich-Ebert-Ring 27C, 97072 Würzburg

Tel.: (0931) 88 074 633

BLSV-Bezirksgeschäftsstelle Schwaben:

Neuhäuserstraße 1, 86154 Augsburg

Tel.: (0821) 42 66 11

III. Versteuerung der Kursgebühren

Bieten Vereine in Wahrnehmung der allgemeinen satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke Leistungen (Sportbetrieb) im Rahmen des allgemeinen Mitgliedsbeitrages an, so liegt nach bisheriger Verwaltungspraxis umsatzsteuerrechtlich kein Leistungsaustausch mit den Vereinsmitgliedern vor, also keine „Leistung gegen Entgelt“. Für die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen werden ertragsteuerlich dem steuerbegünstigten Bereich „Ideeller Bereich“ zugeordnet.

Werden für Sportkurse als Zusatzangebot im Verein gesonderte bzw. zusätzliche Kursgebühren verlangt, so stellt sich die Frage nach der umsatzsteuerrechtlichen Versteuerung dieser gesonderten Kursentgelte.

Handelt es sich bei diesen Angeboten um Ausbildung oder Fortbildung in sportlichen Fertigkeiten im weitesten Sinne, liegt eine sportliche Veranstaltung vor – unabhängig davon, ob Mitglieder oder Nicht-Mitglieder teilnehmen. Sportliche Veranstaltungen gelten ertragsteuerlich als Zweckbetrieb (§ 67 a AO). Die Einnahmen aus den Kursgebühren fallen damit in den steuerbegünstigten Bereich „Zweckbetrieb“.

Die gesonderten Kursgebühren sind – unabhängig davon, ob es sich bei den Teilnehmern/innen um Mitglieder oder Nicht-Mitglieder handelt – von der Umsatzsteuer befreit, wenn nach § 4 Nr. 22 a und b UStG folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (Kosten sind neben Übungsleiter/in z.B. auch anteilige Betriebskosten der Sportstätte, Organisationskosten, Werbungskosten); „überwiegend“ kann als „mehr als 50%“ interpretiert werden.
- b) soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Beträgt der Überschuss gemäß (gesonderter) Ermittlung mehr als 50 %, so sind die Einnahmen aus Kursgebühren mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % zu versteuern. Dies gilt u. E. unabhängig davon, ob an den Kursen Mitglieder oder Nicht-Mitglieder teilnehmen.

Einnahmen aus der Erteilung von Sportunterricht an Jugendliche sind, wenn die Voraussetzungen (Alter bis 26 Jahre und 50 %-Grenze für Verwendung) erfüllt sind, nach § 4 Nr. 25 c UStG von der Umsatzsteuer befreit.

01 / 2008